

höchster Wahrscheinlichkeit ergibt; dabei dürfen auch die früheren Familienbildungen keine massgebende Bedeutung haben¹. Dann sind die sachlichen Unterschiede der einzelnen Fassungen festzustellen, und endlich ist unter Heranziehung des gesamten germanistischen² Quellenmaterials zu prüfen, inwieweit diese Unterschiede eine Entwicklung enthalten, und in welcher Richtung diese Entwicklung läuft. So wird sich ein Urteil über die sachliche Priorität gewinnen lassen. Dieses Ergebnis muss dann kontrolliert, allenfalls auch korrigiert werden durch eine Untersuchung der Frage, inwieweit die Texte selbst, in Rücksicht auf ihre Wortfolge von einander oder von zwanglos zu erschliessenden Vorlagen abgeleitet werden können. Die Annahme von Textkombinationen halte ich mit Rietschel für ein 'ultimum refugium, wenn jede andere Erklärung versagte'. Bei diesem Aufbau der Untersuchung stehen die sicheren Indizien voran. Denn die Wahrscheinlichkeit, dass eine sachlich erweislich ältere Bestimmung auf eine Fassung mit sachlich jüngerem Inhalt zurückgeht, ist unendlich gering, während sich andererseits die Beantwortung der Frage, ob zwei Fassungen von einander oder einer dritten abgeleitet sind, subjektiven Einflüssen, wie sie insbesondere durch die Erwartung eines bestimmten Ergebnisses in den Gang der Ueberlegung eingeschaltet werden, viel schwerer zu entziehen vermag. Erst wenn so eine Uebereinstimmung der beiden Untersuchungsergebnisse erreicht ist, könnte die Frage nach dem Urtext der Lex Salica und nach der Entstehungszeit aufgeworfen werden, bei der noch weniger als bei der sonstigen Untersuchung ein non liquet gescheut werden dürfte. Meines Erachtens ist es weder möglich, noch nützlich, einen 'Urtext' der Lex Salica zu konstruieren; denn für die rechtshistorische Forschung wird dieser konstruierte 'Urtext' den Gebrauch einer synoptischen Ausgabe nicht überflüssig machen. Nur eine solche, kaum ein sukzessiver Abdruck von einzelnen Texten, wird dahin führen, dass man statt Hessels in Zukunft eine deutsche Ausgabe benutzen kann.

1) Doch scheint kein Grund vorzuliegen, die Emendataklasse aufzugeben. Auch Codd. 6 u. 5 dürften einer gesonderten Behandlung ent-raten können. 2) Dies betone ich besonders, weil die Vergleichspunkte innerhalb der fränkischen Quellen nicht ausreichend sind.